

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

31/A.B.
ZU 52/J.
Präs. am 28. Okt. 1946 *Ma*

Bl. 23.927/2-46

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Steiner, Rosenberger, Gföller und Genossen betreffend die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern.

Als im Jahre 1923 die Präsidenten der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zusammentraten, wurde in der von ihnen am 8.2.1923 beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt, daß Mitglieder der Konferenz die Präsidenten und in deren Verhinderung die Vizepräsidenten der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften sind. Nach § 6 dieser Geschäftsordnung obliegt die Leitung und der Vorsitz der Präsidentenkonferenz bis auf weiteres dem Präsidenten der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer oder dessen Stellvertreter.

Der Präsident der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer konnte sich demnach in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Präsidentenkonferenz jederzeit und nicht nur im Verhinderungsfalle vertreten lassen. Sein Stellvertreter als Vorsitzender der Präsidentenkonferenz konnte aber selbstverständlich nur ein Mitglied der Konferenz sein. Unter dem in § 6 der Geschäftsordnung genannten Stellvertreter ist demnach nicht der Vizepräsident der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer gemeint, weil dieser nur im Verhinderungsfalle des niederösterreichischen Kammerpräsidenten der Konferenz angehört, sondern der Präsident der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft eines anderen Bundeslandes. Tatsächlich wurde in der Zeit von 1923 - 1938 der Vorsitz in der Präsidentenkonferenz wiederholt von einem Präsidenten der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft eines anderen Bundeslandes geführt.

Nach der Befreiung Österreichs und der dadurch möglichen Wiedererrichtung der Landwirtschaftskammern traten die Präsidenten

der österreichischen Landwirtschaftskammern im Frühjahr 1946 neuerlich in der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zur gemeinsamen Beratung und Behandlung der den Landwirtschaftskammern zukommenden Aufgaben zusammen. Nach den Satzungen, die sich die wiedererstandene Präsidentenkonferenz in der Sitzung vom 6.6.1946 gab, sind, so wie es bis zum Jahr 1938 der Fall war, Mitglieder der Konferenz die Präsidenten der Landwirtschaftskammern, die sich im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen können. Der Vorsitz in der Präsidentenkonferenz steht auch nach diesen Satzungen dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer des Bundeslandes Niederösterreich zu, der im Falle seiner Verhinderung den Präsidenten einer anderen Landwirtschaftskammer mit seiner Stellvertretung betrauen kann.

Die Frage der Mitgliedschaft und des Vorsitzes in der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist mithin nicht durch gesetzliche Bestimmungen, sondern durch Satzungen geregelt, die sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern selbst gegeben hat. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist daher nicht in der Lage, wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen infolge Nichteinladung des Herrn Vizepräsidenten der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer Mentasti zu den Sitzungen der Präsidentenkonferenz und Betrauung des Herrn Präs. Gruber der Kärntner Landwirtschaftskammer mit dem zeitweiligen Vorsitz der Präsidentenkonferenz einzuschreiten. Durch die Nichteinladung des Herrn Vizepräsidenten Mentasti zur Präsidentenkonferenz und die Betrauung des Herrn Präsidenten Gruber mit dem zeitweiligen Vorsitz der Präsidentenkonferenz wurden die geltenden Satzungen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nicht verletzt.

Wien, am 25. Oktober 1946.

Der Bundesminister:

